



„Vollkörper-Airbags für Fußgänger:innen“?

Zur Nutzung von Analogien in der Risikokommunikation im Datenschutz, oder:
Wie mit guten Vergleichen über schlechte Lösungen aufgeklärt werden kann

Jörg Pohle

Tagung „Risikonarrative im Feld Privacy, Surveillance und Datenschutz“

Berlin, 9. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

1. Was sind, was sollen Analogien?

Eine kurze konzeptionelle und historische Einführung – Funktionen, Abgrenzungen und Anforderungen an die Auswahl, Gestaltung und Nutzung von Analogien

2. Was ist, was soll Datenschutz?

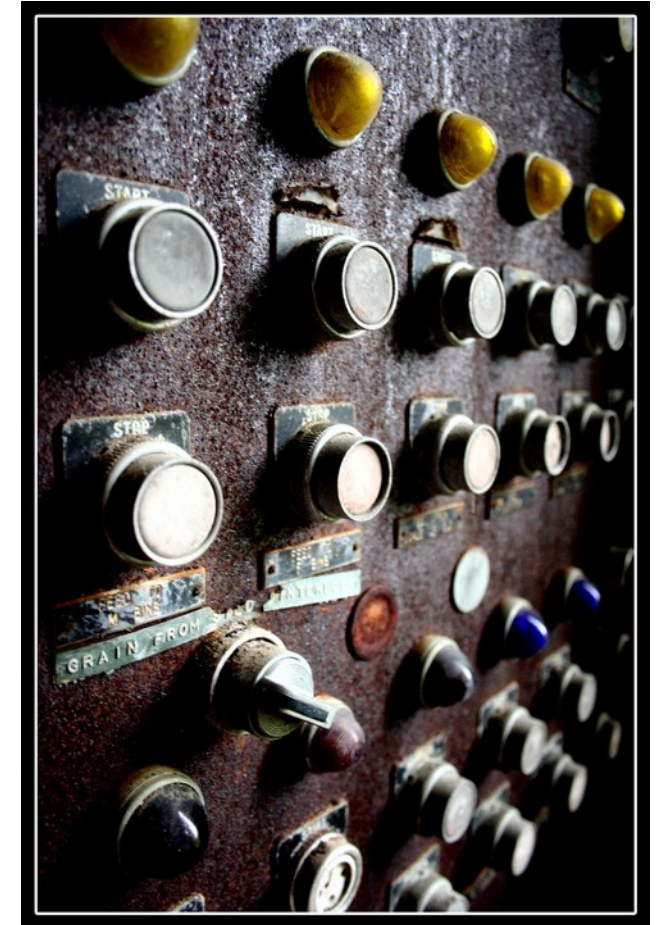
3. Was ist das, was soll das?

Verbreitete Analogien in der Risikokommunikation im Datenschutz – Beispiele und Kritik

4. Was ist, was rollt?

Straßenverkehr als Zieldomäne von Analogien in der Risikokommunikation im Datenschutz – Rechtfertigung & Beispiele

5. Was war, was ist, was wird?





Analogien: eine kurze konzeptionelle und historische Einführung

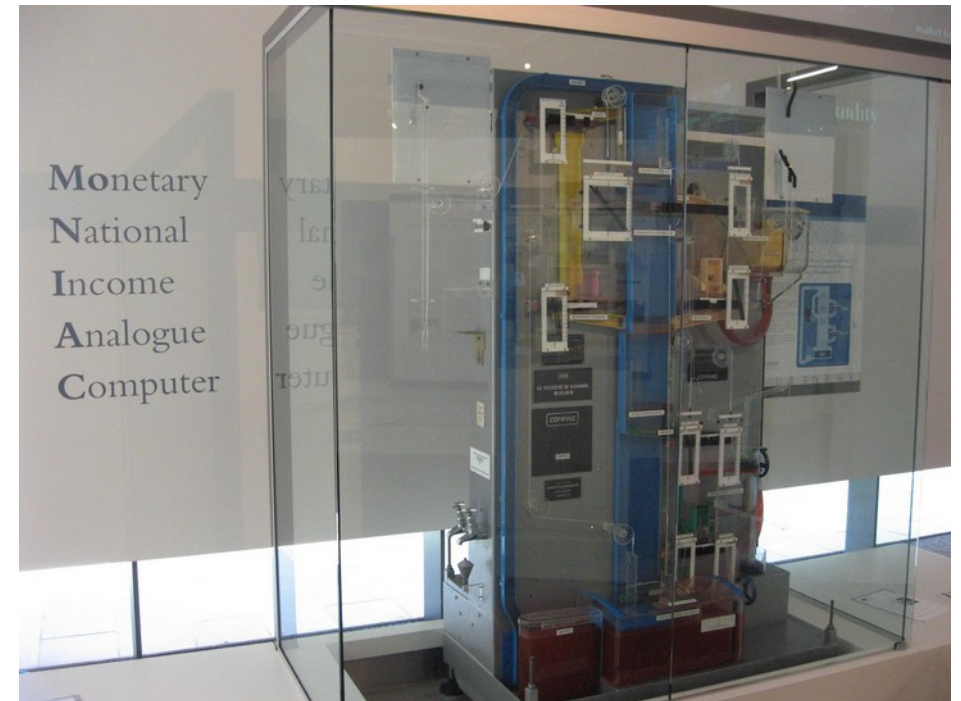
Analogien: eine kurze konzeptionelle und historische Einführung

Unterschiedliche Definitionen, je nach Fokus auf Analogien als **rhetorischem** oder **kognitivem** Mittel.

Structure Mapping Theory (Kognitionswissenschaft)

Dedre Gentner: “The central claims of the theory are that analogy is characterized by **the mapping of relations between objects**, rather than attributes of objects, from base to target; and, further, that the particular relations mapped are those that are dominated by higher-order relations that belong to the mapping (the systematicity claim).”

Reinders Duit: “An analogy *explicitly* compares **the structures** of two domains; it indicates identity of parts of structures.”



Analogien: eine kurze konzeptionelle und historische Einführung

Analogien erfüllen in verschiedenen Kontexten unterschiedliche, aber verwandte Funktionen, z. B. im Bildungswesen, in der Kommunikation und in der Argumentation. Sie helfen beim Wissenstransfer und fördern das Verständnis.

- **Erklärung:** helfen, unbekannte oder komplexe Konzepte zu erklären, indem sie mit bekannten Konzepten in Beziehung gesetzt werden
- **Verständnis:** unterstützen das Verstehen und Behalten, indem sie neue Informationen mit bekannten Ideen verknüpfen
- **konzeptionelles Verständnis:** zeigen strukturelle oder funktionale Beziehungen zwischen Einheiten auf
- **Argumentation:** helfen, Muster zu erkennen und auf Grundlage ähnlicher Beziehungen Schlüsse zu ziehen
- **Überzeugungsarbeit:** machen Argumente nachvollziehbarer und überzeugender
- **Interdisziplinarität, Abstraktion & Transfer:** helfen, Verständnislücken zwischen verschiedenen Wissensarten oder -ebenen zu schließen

Analogien: eine kurze konzeptionelle und historische Einführung

Analogien müssen von ähnlichen Konzepten wie **Beispielen**, **Vergleichen**, **Metaphern**, **Gleichnissen**, **Personifizierungen**, **Allegorien** und **Parabeln** unterschieden werden.

Der Hauptunterschied zwischen Analogien und diesen anderen Konzepten besteht darin, dass Analogien auf der **begründeten Annahme** beruhen, dass **die Strukturen zweier Domänen**, der Ausgangs- und der Zieldomäne, also die **Beziehungen zwischen Elementen** in den Domänen, identisch sind.

Daraus folgt als **Qualitätskriterium** für die Wahl von Analogien:

Damit Analogien ihre Funktionen effektiv erfüllen können, ohne unkontrollierbare Nebeneffekte zu erzeugen, muss diese Identitätsannahme nachgewiesen – oder zumindest plausibilisiert – werden.



Was verstehen wir unter Datenschutz?

Was verstehen wir unter Datenschutz? – geschichtliche Ursprünge

Datenschutz ist „[d]ie Menge der Vorkehrungen zur Verhinderung unerwünschter Folgen von Informationsverarbeitung“.

Datenschutzrecht ist „[d]ie Menge der Datenschutznormen (geltender, vergangener, zukünftiger).“

Wilhelm Steinmüller et al. (1972). *Grundfragen des Datenschutzes*.
Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Bundestagsdrucksache VI/3826, Anhang 1, S. 44.

Datenschutzrecht ist die „folgerichtige Weiterentwicklung des rechtsstaatlichen Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ durch Ausdehnung auf den Bereich der privaten Informationsverarbeitung.

Wilhelm Steinmüller (1976). Informationsrecht und Informationspolitik.
In: Wilhelm Steinmüller (Hg.), *Informationsrecht und Informationspolitik*, München: Oldenbourg Verlag, S. 14.

Was verstehen wir unter Datenschutz? – EU-Regulierung

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 1 – Gegenstand und Ziele

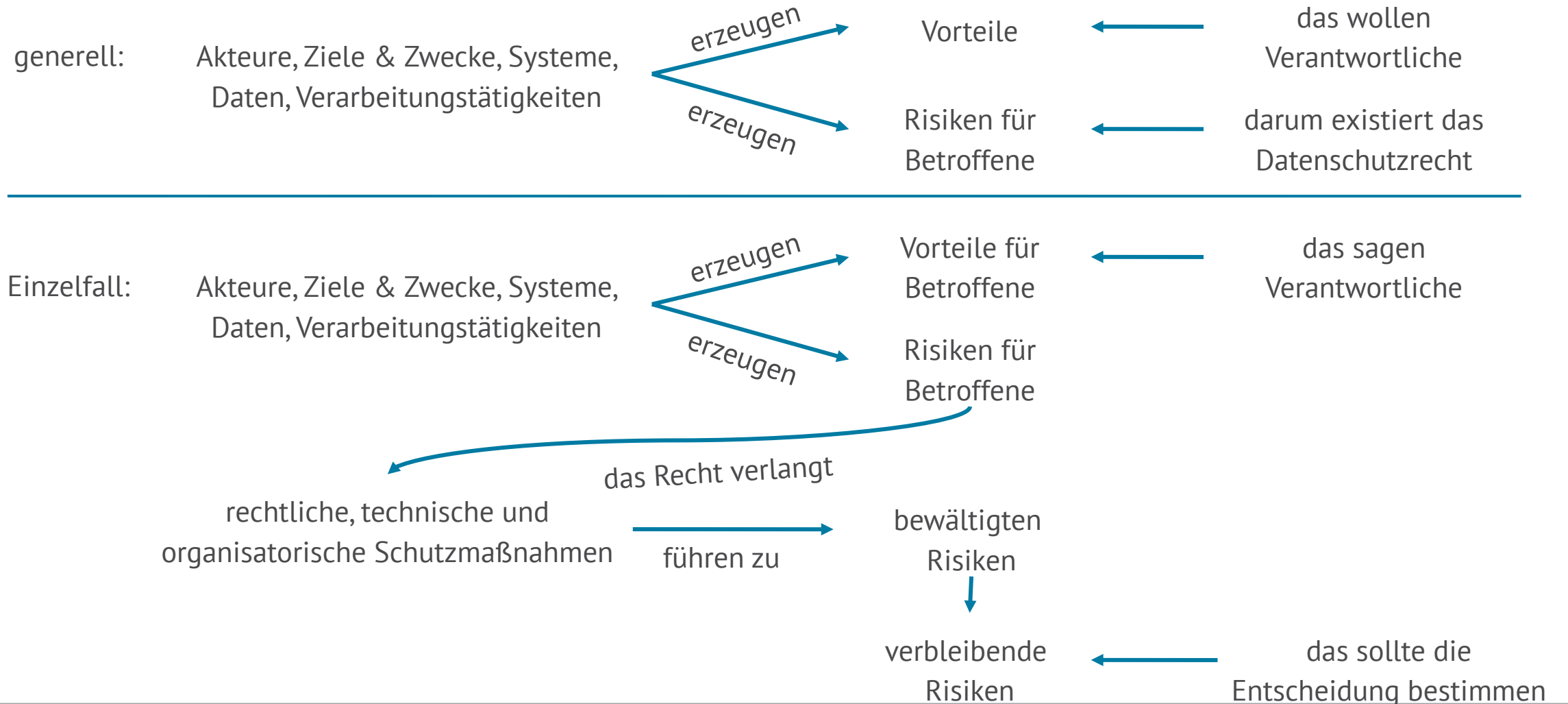
1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** und zum freien Verkehr solcher Daten.
2. Diese Verordnung **schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen** und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
3. ...

Was verstehen wir unter Datenschutz? – Regelungsarchitektur

1. Das Gesetz ist gekennzeichnet durch **Pflichten für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter**, die nach objektiven Kriterien und unabhängig vom Wissen und Willen der Betroffenen umgesetzt werden müssen. **Die betroffenen Personen haben dagegen Rechte, keine Pflichten.**
2. Zu den Pflichten gehören **Anforderungen** an die Gestaltung, die Durchführung und den Betrieb von **Verarbeitungstätigkeiten und die dafür eingesetzten Mittel**, also sowohl die Organisationsstrukturen und -verfahren als auch die informationstechnischen Systeme.
3. Das dritte Merkmal der rechtlichen Umsetzung ist die **Institutionalisierung der externen Aufsicht und Kontrolle** in einer Behörde, die eigene Kontrollrechte hat und nicht nur solche, die sich aus den Rechten der Betroffenen ableiten.

Jörg Pohle (2022). Datenschutz: Rechtsstaatsmodell oder neoliberale Responsibilisierung?
Warum Datentreuhänder kein Mittel zum Schutz der Grundrechte sind.
In: Verbraucherzentrale NRW e. V. (Hg.), Zu treuen Händen?
Verbraucherdatenschutz und digitale Selbstbestimmung.

Was verstehen wir unter Datenschutz? – Informationsverarbeitung und ihre Risiken





Häufige Fehlbeschreibungen und schlechte Analogien in der Risikokommunikation zum Datenschutz (und zum Schutz von Privacy und vor Surveillance)

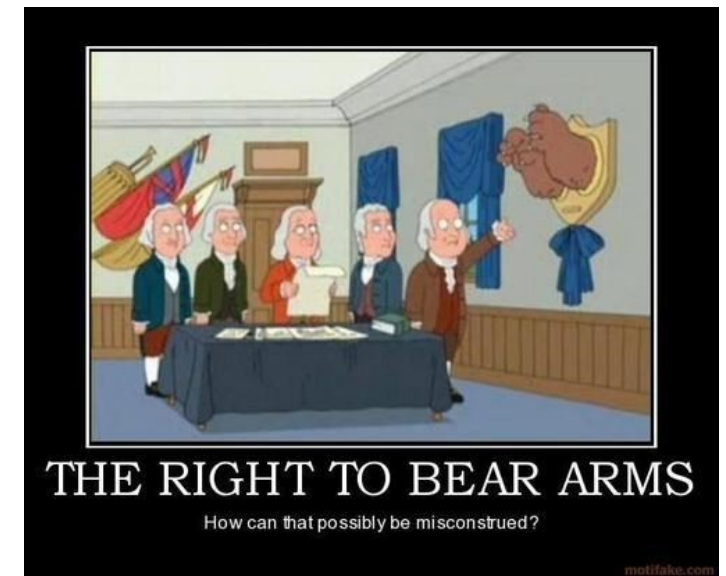
Häufige Fehlbeschreibungen und schlechte Analogien in der Risikokommunikation zum Datenschutz (und zum Schutz von Privacy und vor Surveillance)

Einige Beispiele für fragwürdige, wenn nicht gar falsche Beschreibungen und schlechte Analogien, die mir regelmäßig über den Weg laufen:

- die weit verbreitete Verwendung von Begriffen mit stark negativer Konnotation, z. B., „Missbrauch“, „Überwachung“ oder „Angriff“,
- als Verursacher oder Auslöser von Risiken werden oft „Hacker“, „Cyberkriminelle“ oder „Identitätsdiebe“ genannt,
- Risiken werden sehr eng beschrieben, z.B. als Anschlusshandlungen, z.B. „etwas über Sie herausfinden“,
- Organisationen werden oft personifiziert, z.B. „stellen Sie sich vor, Ihre Mutter findet heraus, dass...“,
- Pflichten werden fälschlicherweise auf die Betroffenen verlagert, z.B. „schützen Sie sich selbst“, auch indirekt, z.B. „dieses Tool hilft Ihnen, sich zu schützen“,
- „fließende“ Daten, von „Datenflüsse“, werden mit fließendem Wasser oder fließendem Geld verglichen, auch in Form von Personalisierung, z.B. „Daten wollen fließen.“

Häufige Fehlbeschreibungen und schlechte Analogien in der Risikokommunikation zum Datenschutz (und zum Schutz von Privacy und vor Surveillance) ... und wie sie mit Analogien kritisiert werden können

- Verursacher oder Auslöser von Risiken, die mit der Datenverarbeitung einhergehen, als „Hacker“, „Cyberkriminelle“ oder „Identitätsdiebe“ zu bezeichnen, ist so, **als würde man „Autobomber“ und „Amokfahrer“ als Hauptverursacher von Verkehrsrisiken verkaufen** - und nicht etwa rücksichtslose Autofahrer oder ausbeuterische Arbeitsbedingungen, die zu überlasteten, übermüdeten und damit unvorsichtigen Fahrern führen.
- Pflichten auf Betroffene zu verlagern, insb. die Pflicht, sich selbst zu schützen, ist so, **als würde man von Fußgängern verlangen, Ganzkörper-Airbags zu tragen** – und wenn sie es nicht tun, ihnen die Schuld dafür geben, dass sie sich selbst gefährden oder überfahren werden (vgl. Responsibilisierung).
- Rollenvermischung, z.B. ein „Internetführerschein“ für Nutzer:innen ist vergleichbar mit einem **„Führerschein“ für Fußgänger**.
- **Selbstregulierung: Das ist zu offensichtlich, oder?**



Häufige Fehlbeschreibungen und schlechte Analogien in der Risikokommunikation zum Datenschutz (und zum Schutz von Privacy und vor Surveillance)



„Wir halten die Regeln der StVO ein.“ – USPS

Häufige Fehlbeschreibungen und schlechte Analogien in der Risikokommunikation zum Datenschutz (und zum Schutz von Privacy und vor Surveillance)



1. Sicherheitsmaßnahme ≠ Datenschutzmaßnahme, siehe Überrollbügel
2. Informationen und Warnungen sind keine Risikobewältigungen

Häufige Fehlbeschreibungen und schlechte Analogien in der Risikokommunikation zum Datenschutz (und zum Schutz von Privacy und vor Surveillance)



Risikomanagement ist nicht das gleiche wie
Risikobewältigung.



Straßenverkehr als Zieldomäne von Analogien in der Risikokommunikation im Datenschutz

Straßenverkehr als Zieldomäne von Analogien in der Risikokommunikation im Datenschutz

Rudolf Schomerus (1981), Datenschutz oder [Datenverkehrsordnung?](#), In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 291–294 – obwohl es eher mit der „Fließ“-Metapher zu tun zu haben scheint...

Zwei Grundregeln in § 1 Straßenverkehrs-Ordnung

1. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige [Vorsicht und gegenseitige Rücksicht](#).
2. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass [kein Anderer geschädigt, gefährdet oder](#) mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, [behindert oder belästigt](#) wird.



Straßenverkehr als Zieldomäne von Analogien in der Risikokommunikation im Datenschutz

Strukturähnlichkeiten zwischen dem Straßenverkehrsrecht und dem EU-Datenschutzrecht

- Risiken sind objektive Merkmale dieser Form der Mobilität, keine subjektiven Fehler der Teilnehmenden
- Ziel ist die Minimierung dieser Risiken durch Regulierung der Mittel und Praktiken des Fahrens
- objektives Recht, keine subjektiven Rechte zur Regelung des Verkehrs
- Durchsetzung durch Dritte, keine Selbstregulierung; auch keine Selbsteinschätzung oder Selbsterklärung
- risikobasierter Ansatz, d.h. größeres Fahrzeug oder höhere Geschwindigkeit → größere Risiken → mehr und höhere Pflichten
- konzeptionelle Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdschutz, zwischen dem Schutz von Fahrer:innen und Insassen ($\hat{=}$ IT-Sicherheit) und dem Schutz von Dritten ($\hat{=}$ Datenschutz) als „Schutz vor den Fahrer:innen“ mit möglicherweise konfligierenden Maßnahmen
- „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“: § 2 Abs. 1 StVG „Fahrerlaubnis und Führerschein“ und § 21 StVG „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ $\hat{=}$ Artikel 6 Abs. 1 DSGVO „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“



Abschluss und Ausblick

Abschluss und Ausblick

»Entre le fort et le faible, entre le riche et le pauvre, entre le maître et le serviteur,
c'est la liberté qui opprime et la loi qui affranchit.«

Jean-Baptiste-Henri Dominique Lacordaire (1802–1861)

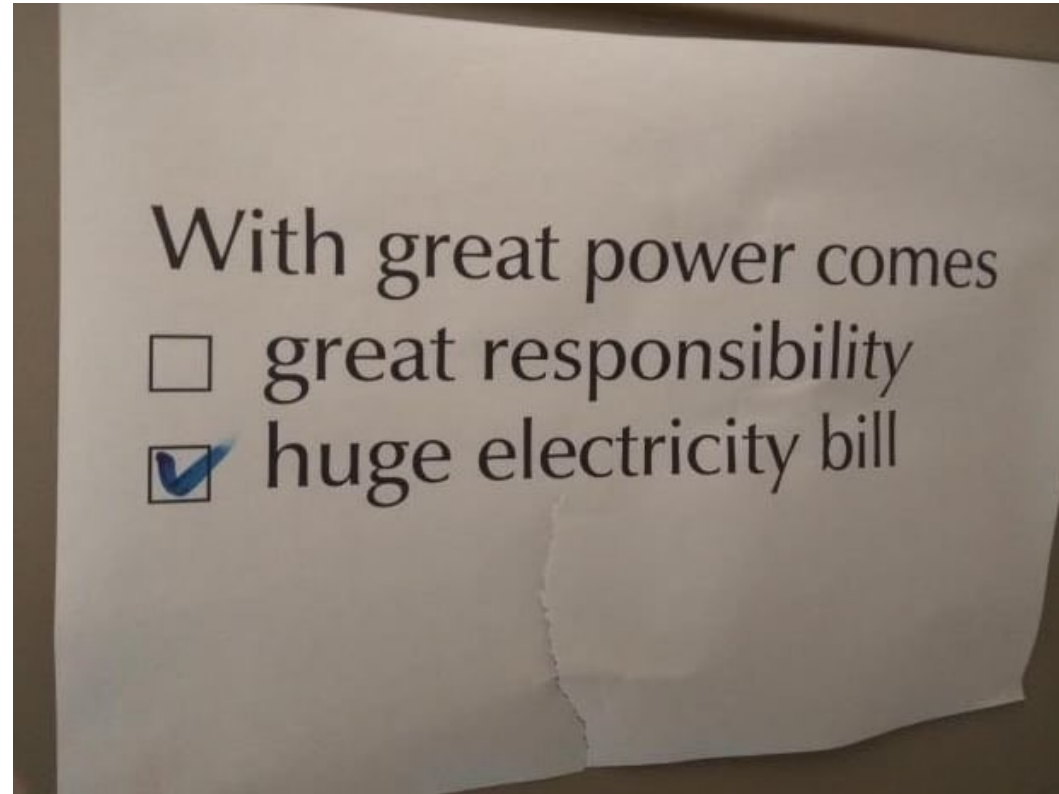
Offene Forschungsfragen und nächste Schritte

- Sind **Legal Design Patterns** ein gutes Instrument zur Nachweisführung von Analogien?
- **Exemplifikation** des Analogie-Ansatzes an der Verschiebung der Darstellung von Inhärenz, Immanenz, vielleicht auch Substanz, und vor allem Pflichtenbezug hin zum **Konsequentialismus**

Mögliche Handlungsempfehlungen

- Vorgehen zur Auswahl und zur Gestaltung von aufklärerischen und handlungsleitenden Analogien

Abschluss und Ausblick



Nicht alles, was hinkt, ist ein Vergleich!



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Jörg Pohle

<joerg.pohle@hiig.de>